

Große Kreisstadt Löbau

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 auf Grund § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 24. August 2000 (Sächs.GVBl. S. 367) sowie des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsstellengesetz – SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (Sächs.GVBl. S. 247) - in der jeweils aktuellen Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. Sie ist schriftlich zu beantragen.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung
Stadträte, Ortschaftsräte

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung – anstelle einer Entschädigung nach § 1.

Diese wird gezahlt

- bei Stadträten

- | | |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 50,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 25,00 € |

- bei Ortschaftsräten

- | | |
|--|---------|
| 1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 15,00 € |
|--|---------|

Die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende im Stadtrat erhält zusätzlich zum Grundbetrag monatlich

25,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird mit dem Sitzungsgeld zusammen im Laufe des Folgemonats nach Quartalsende auf das Konto des Betreffenden überwiesen.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4
Unterstützung der Fraktionsarbeit im Stadtrat

Die Fraktionen des Stadtrates erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine finanzielle Unterstützung nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsplanes.
Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird in der Anlage zur Entschädigungssatzung geregelt.

§ 5
Aufwandsentschädigung
Ortsvorsteher

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von (anstelle einer Entschädigung nach § 1)

255,00 €

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 6 Aufwandsentschädigung Friedensrichter

(1) Der Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung – anstelle der Entschädigung in § 1. Diese setzt sich zusammen

- aus einem monatlichen Grundbetrag
 - für den Friedensrichter in Höhe von 40,00 €
 - für seinen Stellvertreter in Höhe von 20,00 €
- aus einem Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 08,00 €

(2) Der Grundbetrag sowie das Sitzungsgeld werden im Laufe des Folgemonats nach Quartalsende auf das Konto des Betreffenden überwiesen.

(3) Die Entschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Bei begründeter Nichtteilnahme zu den Sitzungen bzw. Sprechstunden ist eine schriftliche Entschuldigung im voraus zu erbringen. In diesen Fällen wird ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von

- 20,00 € für den Friedensrichter sowie
- 10,00 € für den Stellvertreter

gezahlt.

Bei unentschuldigtem Fehlen wird kein Grundbetrag/Sitzungsgeld gezahlt.

§ 7 Wahlehenamt

(1) Allen an der Durchführung von Wahlen beteiligten ehrenamtlichen Personen ist eine Entschädigung zu zahlen – anstelle der Entschädigung nach § 1. Die Höhe der Entschädigung pro Wahltag richtet sich nach der Art der Verantwortung der auszuführenden Tätigkeit.

Wahlvorsteher und deren Stellvertreter	25,00 €
Beisitzer und Hilfskräfte im Wahlvorstand	20,00 €
Hilfskräfte	20,00 €
Beisitzer und Hilfskräfte in Bereitschaft	08,00 €

Diese hier geregelte Entschädigung beinhaltet gleichzeitig das im § 10 (2) der Bundeswahlordnung festgelegte Erfrischungsgeld.

(2) Die Entschädigung wird am Wahltag, vor Beginn der Wahlhandlung an die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. die Hilfskräfte bar ausgezahlt.
Für die Bereitschaftskräfte besteht die Möglichkeit, die Entschädigung nach Ablauf des Wahltages im Rathaus zu den Öffnungszeiten persönlich in Empfang zu nehmen oder eine Kontoüberweisung zu veranlassen.
Für die Bereitschaftskräfte, welche im Laufe des Wahltages zum Einsatz gekommen sind, trifft Abs. 1 entsprechend zu.

(3) Bei Nichtantritt des Wahlehenamtes erfolgt keine Zahlung der Entschädigung.

§ 8 Reisekostenvergütung

Für Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 3, § 4, § 5, § 6, einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung des Sächs. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Großen Kreisstadt Löbau vom 09.06.2005, Beschluss-Nr. 063/2005, außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 04.12.2009

Buchholz
Oberbürgermeister

Hinweis (§ 4 Abs. 4 SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Entschädigungssatzung vom 03.12.2009

Auf der Grundlage des § 4 der Entschädigungssatzung vom 03.12.2009 gibt sich der Stadtrat zur finanziellen Unterstützung der Fraktionsarbeit folgende verbindliche Rahmenbedingungen:

Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse. Die gewährte finanzielle Unterstützung der Fraktionen muss unmittelbar dieser Aufgabenstellung dienen.

1. Die finanzielle Unterstützung darf ausschließlich zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt und verwendet werden (Zweckverbindung).
2. Über die tatsächliche Verwendung der Mittel von einer Fraktion ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen (Verwendungsnachweis), der dem Oberbürgermeister über das Büro des Stadtrates bis zum 30. Januar des Folgejahres zuzuleiten ist.
3. Nicht verbrauchte oder zweckwidrig verwendete Aufwendungen sind nach Feststellung innerhalb einer Frist von einem Monat zurückzuerstatten.
4. Finanzielle Unterstützungsgelder dürfen insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a) Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten), jedoch nur, wenn den Fraktionen nicht von der Gebietskörperschaft Räume für die Durchführung von Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt werden. Hierfür kommen in erster Linie Räume in den Dienstgebäuden der Verwaltung und in Einrichtungen der Gebietskörperschaft in Betracht.
 - b) Kosten für die laufende Geschäftsführung der Fraktionen. Hierzu zählen Personalkosten, einmalige Anschaffungen (Büromöbel, Geräte u.ä.) und wiederkehrende Ausgaben (Wartungskosten, Porto, Telefon, Papier etc.).
 - c) Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften (auch Abonnement), wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
 - d) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten. Auf diese Zweckbindung ist besonders zu achten, um es nicht zu einer unzulässigen Parteienfinanzierung kommen zu lassen.
 - e) Reise der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen).
 - f) Bewirtung von Gästen und Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen sowie deren Schriftlich verfassten fachliche Zuarbeiten. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht (kein abstraktes Gutachten) und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.

- g) Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen.

5. Unzulässig ist die Verwendung von Unterstützungsgeldern exemplarisch für:

- a) Aufwändungsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen
- b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrtkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da hierfür den Fraktionsvorsitzenden bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- c) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende.
- d) Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen).
- e) Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen, da ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt.
- f) Spenden.

Ergänzend zu vorstehendem stellt die Verwaltung den Fraktionen eine Auslegungshilfe nach dem sog. Hessenbrief 2008 zur Verfügung.

- 6. Die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Fraktionsarbeit erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze, insbesondere unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- 7. Bei der Verteilung der Finanzmittel wird ein Maßstab in Ansatz gebracht, der einerseits dem Bedarf gerecht wird und andererseits auch dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.

Die Verteilung auf die einzelnen Fraktionen erfolgt nach folgendem Verteilschlüssel:

Grundbetrag/jährlich/je Fraktion:	250 €
Fraktionsmitglied/jährlich:	60 €
<i>Kostenaufwand/jährlich:</i>	2.320 €

- 8. Die Auszahlungen erfolgen jährlich im Voraus in der 01. Januarwoche auf das Konto der Fraktion.